

Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich

Der neue Österreichische
Stabilitätspakt: Ausgangs-
situation, Verhandlungen und
Fazit zum ÖStP 2025

Andreas Bauernhofer M.A.



Andreas Bauernhofer B.A. (Econ) M.A. (Econ) ist Volkswirt und im Referat Landeshaushalt des Landes Steiermark tätig. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen öffentliche Finanzen, Budgetpolitik und Haushaltsmanagement.

Kontakt: andreas.bauernhofer@stmk.gv.at

Der neue Österreichische Stabilitätspakt: Ausgangssituation, Verhandlungen und Fazit zum ÖStP 2025

Von **Andreas Bauernhofer M.A.***

* Für Informationen zum Autor siehe das Autorenverzeichnis auf Seite 87.

Mit 1. 1. 2024 ist – rückwirkend – die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2025 (ÖStP 2025) in Kraft getreten.¹ Hier soll über die Ausgangssituation, die unionsrechtlichen Maßgaben, die Verhandlungen und den vertikalen Schlüssel berichtet sowie ein Fazit gezogen werden.²

1 Ausgangssituation

Der Staatshaushalt ist durch diverse Krisen und politische Entscheidungen in den letzten Jahren unter Druck geraten. Dies gilt für Bund und Sozialversicherung sowie für Länder und Gemeinden. Die Staatsschuldenquote Österreichs verharrt tendenziell wieder steigend bei deutlich über 80 % des Bruttoinlandsproduktes und die Maastricht-Verschuldung 2025 überschreitet ebenfalls die erlaubten EU-Vorgaben von 3 % des Bruttoinlandsproduktes mit -4,2 % deutlich.³ Auf Basis von Artikel 11 des österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (ÖStP 2012)⁴ wurde während der Covid-19-Krise, dem russischen Krieg gegen die Ukraine sowie Lieferkettenstörungen und Energiepreiserhöhungen die „General Escape Clause“⁵ von 2020 bis 2023 auch auf innerösterreichische Ebene angewendet.

¹ Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2025 – ÖStP 2025, BGBl. I Nr. 16/2026.

² Siehe instruktiv zum ÖStP 2025 auch *Bußjäger/Klebensberg/Schwetz*, Stresstest für den kooperativen Föderalismus? Der Österreichische Stabilitätspakt als Ausdruck der finanziellen Solidarität zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (EZFF) (Hrsg.), Jahrbuch des Föderalismus 2026 (erscheint 2026).

³ Abfrage Statistik Austria vom 5. 5. 2026.

⁴ Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 idF. BGBl. I Nr. 16/2026. Siehe dazu und zu früheren ÖStP *Mohr*, Der Österreichische Stabilitätspakt 2012 – Vorgaben der EU, die Verhandlungen, die wesentlichen Inhalte und eine Bezugnahme auf die derzeit stattfindenden Verhandlungen zur Gesundheitsreform, ÖHW 4/2012, 1; *Mohr*, Österreichischer Stabilitätspakt 2011 – Die Entstehungsgeschichte, die Neuerungen und Umsetzungsmaßnahmen, ÖHW 4/2011, 15; *Hüttner*, Österreichischer Stabilitätspakt, Maastricht-Defizit und Länderhaushalte, ÖHW 1-3/1999, 93.

⁵ Beschluss des Österreichischen Koordinationskomitees (ÖKK) über die Haushaltsergebnisse und Kontrollkonten für das Jahr 2023, 23. 3. 2026, BMF-230000/0002-I/8/2024.

Die Länder und Gemeinden haben allerdings bereits vor Ablauf der „General Escape Clause“ während der Corona-Krise darauf aufmerksam gemacht, dass ein neuer Stabilitätspakt auf jeden Fall zeitnah zu verhandeln sei, da weder Länder noch Gemeinden die Defizitanteile des ÖStP 2012 erreichen könnten. Dies wurde auf der Landesfinanzreferentenkonferenz in Stadtschlaining, Burgenland, am 5. Mai 2023 erstmals beschlossen und dem Bundesministerium für Finanzen ebenfalls mitgeteilt.⁶

Zusätzlich wurde in den Finanzausgleichverhandlungen, welche in einem neuen Finanzausgleichsgesetz 2024 ihren Abschluss fanden, von Ländern und Gemeinden wiederholt gefordert, den Verteilungsschlüssel hinsichtlich der gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu Gunsten von Ländern und Gemeinden anzupassen. Die dynamische Entwicklung der Ausgaben ist auf subnationaler Ebene deutlich höher als auf Bundesebene. Die WIFO-Studie „Österreichischer Stabilitätspakt 2012 und föderative Lastenverschiebungen, eine Projektion für die Jahre 2024 bis 2028“ belegt dies eindrucksvoll.⁷

Dieser Forderung wurde im Finanzausgleich 2024 jedoch nicht ausreichend nachgekommen: Statt zusätzlicher Ertragsanteile wurde eine Erhöhung der Verteilungsschlüssel von Bundesseite mit zusätzlichen Finanzzuweisungen und dem sogenannten „Zukunftsfonds“ umschifft.⁸

Diese Maßnahmen führen zwar zu zusätzlichen Einnahmen der Länder und Gemeinden, allerdings sind diese zum Teil zweckgebunden (Zukunftsfonds) und eine Finanzierung, welche die Dynamik hinreichend widerspiegelt, wurde nicht erzielt.

⁶ Beschluss der Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz (LFRK) 5. 5. 2023, VSt-3228/580.

⁷ Loretz/Pitlik, Österreichischer Stabilitätspakt 2012 und föderative Lastenverschiebungen. Eine Projektion für die Jahre 2024 bis 2028, <https://www.wifo.ac.at/publication/pid/50190036> (abgerufen am 1. 6. 2026); s. auch Finanzausgleichsrecht in Österreich ab 1948 – Fundquellenübersicht mit Anmerkungen, ÖHW 2020 SH, Anhang 3 (Pfaundler).

⁸ § 23 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idF. BGBl. I Nr. 128/2024.

Zusätzliche Einnahmen von Gemeinden und Ländern werden des Weiteren auch regelmäßig durch einseitige steuerpolitische Maßnahmen des Bundes reduziert (Senkung der KöSt, Abschaffung der sogenannten – und zwischenzeitig teilweise wieder eingeführten – „kalten Progression“, Umsatzsteuerreduzierung auf Lebensmittel, Spritprelsbremse etc.).

Im Paktum zum Finanzausgleich 2024 wurde im Zusammenhang mit dem Österreichischen Stabilitätspakt von den Gebietskörperschaften Folgendes festgehalten:

„Im Lichte der aktuellen Diskussionen zur Reform der wirtschaftspolitischen Steuerung auf europäischer Ebene wird man die Umsetzung allfälliger neuer bzw. adaptierter unionsrechtlicher Änderungen in eine Reform des ÖStP 2012 einfließen lassen, die für die Beurteilung der Haushaltsergebnisse ab dem Jahr 2024 heranzuziehen sein wird. Es sind Verhandlungen über eine Änderung des ÖStP 2012 zu führen; dabei muss bei allfälligen Entwicklungen der unionsrechtlichen Vorgaben bzw. deren Umsetzung in Österreich auf die Ausgangslage des Bundes, der Länder und Gemeinden Rücksicht genommen werden.“⁹

2 EU-Recht und Referenzpfad

Am 30. April 2024 wurde des Weiteren das Legislativpaket zur Neugestaltung der haushaltspolitischen Steuerung der Europäischen Union in Kraft gesetzt, damit gelten neue EU-Regularien¹⁰ und wird das Regelwerk des ÖStP 2012 mehr oder weniger unanwendbar.

⁹ BMF, Paktum zum Finanzausgleich ab 2024, <https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/paktum-finanzausgleich-ab-2024.html> (abgerufen am 19. 5. 2026).

¹⁰ Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates, ABl. L 2024/1263 vom 30. 4. 2024.

Im neuen EU-Regelwerk werden zwar die bekannten Grundsätze (erlaubtes Defizit von maximal 3 % des BIPs und eine Schuldenquote von maximal 60 % des BIPs) beibehalten, allerdings wird dies nun nur noch über einen Netto-Primärausgabenpfad überwacht. Hierfür wird von der Europäischen Kommission für jeden Mitgliedsstaat eine Schulden-tragfähigkeitsanalyse erstellt, aus der mittelfristige Fiskalstrukturpläne inklusive Netto-Primärausgabenpfade abgeleitet werden.

Dieser Netto-Primärausgabenpfad für 4 oder 5 Jahre (abhängig von der jeweiligen Legislaturperiode der Mitgliedsstaaten) wird von der Europäischen Kommission bekannt gegeben. Bei entsprechender Einhaltung würde sowohl eine Reduktion der Schuldenquote wie auch ein nachhaltiges jährliches Haushaltsdefizit von unter 3 % des BIPs erreicht werden.

Artikel 13c der EU-Verordnung 2024/1263¹¹ sieht vor, dass der Anpassungszeitraum auf 7 Jahre verlängert werden kann, wenn sich der Mitgliedsstaat zu weitreichenden Reformen und Investitionen verpflichtet.

Da Österreich den festgelegten Referenzwert von 60 % des Bruttoinlandsprodukts und/oder das gesamtstaatliche Defizit den festgelegten Referenzwert von 3 % des Bruttoinlandsproduktes überschreitet, hat die europäische Kommission der Bundesregierung am 20. Juni 2024 einen „Referenzpfad für die Ausarbeitung des österreichischen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plans für 2025-2028“ vorgelegt. Die Republik Österreich wird dabei aufgefordert, bis zum 20. September 2024 auf dieser Basis nationale mittelfristige Fiskalstrukturpläne zu erstellen.

Aufgrund der Wahlen zum Nationalrat am 29. September 2024 wurde von Seiten der Europäischen Union eine Fristverlängerung gewährt. Der Fiskalstrukturplan wurde daher erst im Mai 2025 vorgelegt.

¹¹ Siehe Fn. 10.

Am 8. Juli 2025 wurde von Seiten des Europäischen Rates ein Defizitverfahren gegen die Republik Österreich auf Grund der Überschreitung des Haushaltsdefizites 2024 eingeleitet (ÜD-Verfahren).

Dementsprechend wurde ein Korrekturpfad anhand des Nettoausgabenpfades verabschiedet, welcher das Maastrichtdefizit bis 2028 wieder unter den Referenzwert von 3 % drücken sollte.

Dieser Fiskalstrukturplan, welcher ohne Gespräche mit den Ländern und Gemeinden (trotz explizierter Forderung der Bundesländer) beschlossen wurde, sieht folgendermaßen aus.

Gesamt	2026	2027	2028	2029
Gesamtstaat	- 4,2	- 3,5	- 3,0	- 2,8

3 Verhandlungen

In den folgenden Wochen wurden von Seiten des Bundesministeriums für Finanzen die ersten Gesetzestexte für den folgenden Stabilitätspakt ausgesendet. Hier war vorerst klar, dass die Verteilung der Defizite erst später verhandelbar sein wird.

Die Kernpunkte bzw. Diskussionspunkte waren das rückwirkende Inkrafttreten des neuen Stabilitätspaktes, die Vorgangsweise, sollte man 2029 aus dem ÜD-Verfahren entlassen werden, die möglichen Sanktionen sowie deren Veröffentlichung und die Verteilung auf die jeweiligen Gemeinden.

- **Rückwirkendes Inkrafttreten**

Die Forderung der Bundesländer war ein rückwirkendes Inkrafttreten mit 1. 1. 2025, da die Länder-Voranschläge für 2025 und 2026 kaum mehr beeinflussbar gewesen wären. Man konnte sich schlussendlich auf ein Inkrafttreten mit 1. 1. 2024 einigen, wobei die finanziellen Risiken bei Verstößen nach § 17 und § 18 ÖStP 2025 erst ab 2026 gültig wären.

- **Vorgangsweise ab 2029**

Im Jahr 2029 wäre bei Einhaltung des Stabilitätspaktes das ÜD-Verfahren beendet. Demnach würden dann die Regelungen des Artikel 5 ÖStP 2025 zu tragen kommen, in dem die Verteilung der strukturellen Salden zwischen Bund und Ländern/Gemeinden mit 76 % zu 24 % festgelegt wird.

- **Mögliche Sanktionen**

Man konnte von Anfang an außer Streit stellen, dass es keine (zusätzlichen) innerösterreichischen finanziellen Sanktionen geben wird, sollte es keine finanziellen Sanktionen der Europäischen Union geben.

Jedoch war zu klären, wie man mit möglichen EU-Strafen umgehen sollte und wie diese eingehoben würden. Hier wird nun auf das Verursacherprinzip zurückgegriffen. Die Gebietskörperschaft, welche durch die Nichteinhaltung ihrer Ziele die EU-Strafe auslöst, wird auch finanziell zur Rechenschaft gezogen. Sollten mehrere Gebietskörperschaften ihre Ziele nicht einhalten und es daher eine Strafe der EU geben, wird diese zwischen den Gebietskörperschaften verteilt. Sollten Bundesländer und Gemeinden betroffen sein, wird es eine Zahlungsaufforderung des Bundes geben.

Überschreitungen der Defizitgrenzen (welche nicht zu Strafen der EU führen) sind allerdings jedenfalls dem Österreichischen Koordinationskomitee, dem Fiskalrat und, bei Überschreitungen durch den Bund, an den Nationalrat zu übermitteln.

- **Verteilung der Defizitgrenzen auf die jeweiligen Gemeinden**

Zu Beginn der Verhandlungen wurde von Gemeindeseite regelmäßig der Wunsch eines Maastricht-Nulldefizits ventiliert. Die Länder waren der Meinung, dass der Bund den Gemeinden einen eigenen Anteil am gesamtstaatlichen Defizit einräu-

men sollte, dieser aber keinesfalls zu Lasten der Länder gehen dürfe. Die politischen Gespräche ergaben, dass den Gemeinden 20 % der Defizitanteile des jeweiligen Landes zufallen; jedoch können Bundesländer und die jeweiligen Gemeinden ihre Abweichungen gegenseitig ausgleichen.

Nach der erfolgten Einigung auf diese Grundsätze (und auch parallel dazu) wurde nun die Verteilung der Defizitquoten auf die jeweiligen Gebietskörperschaften besprochen.

4 Vertikaler Schlüssel

Die von der Landesfinanzreferentenkonferenz geforderte Verteilung der Defizitquoten orientiert sich am Verhältnis der im Finanzausgleichsgesetz festgelegten Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit einheitlichem Schlüssel. Sie stellt sich wie folgt dar:

Verteilung ÖStP	Basis FAG					
		2025	2026	2027	2028	2029
BIP	%	1,44	1,35	1,12	0,96	0,90
Länder und Gemeinden	%	32,07 %	32,07 %	32,07 %	32,07 %	32,07 %

Das Bundesministerium für Finanzen unterschied nun nicht mehr zwischen Ländern und Gemeinden und schlug hierbei eine Verteilung zwischen Bund inklusive Sozialversicherung und Ländern und Gemeinden von 9:1 vor.

Verteilung ÖStP	Basis Bundesvorschlag 1					
		2025	2026	2027	2028	2029
BIP	%	0,45	0,42	0,35	0,30	0,28
Länder und Gemeinden	%	10,0 %	10,0 %	10,0 %	10,0 %	10,0 %

In analoger Differenzierung war im ÖStP 2012 eine Verteilung der Defizitquoten enthalten, jedoch in der Höhe von 7:2.

Verteilung ÖStP	Basis 7:2					
		2025	2026	2027	2028	2029
BIP	%	1,00	0,93	0,78	0,67	0,62
Länder und Gemeinden	%	22,2 %	22,2 %	22,2 %	22,2 %	22,2 %

Der Vorschlag des BMF, einen prozentuell größeren Anteil an den gesamten Defizitquoten für sich zu beanspruchen, führte bei Ländern und Gemeinden zu Unmut. Nun waren zwar die absoluten Anteile höher als im ÖStP 2012, da sich der zulässige Saldo vergrößert hatte, aber der Anteil an der Gesamtsumme wäre mit lediglich 10 % natürlich geringer gewesen.

Am 23. Juli 2025 wurde vom BMF ein Vorschlag übermittelt, welcher die Anteile der Länder und Gemeinden erhöht.

Verteilung ÖStP	Basis Bundesvorschlag 2					
		2025	2026	2027	2028	2029
BIP	%	1,00	0,70	0,60	0,50	0,50
Länder und Gemeinden	%	22,2 %	16,7 %	17,1 %	16,7 %	17,9 %

Da die angespannte finanzielle Situation von Gemeinden und Ländern von Bundesseite mit einseitigen steuerpolitischen Maßnahmen (insbesondere der ökosozialen Steuerreform und der Abschaffung der kalten Progression) auf der Einzahlungsseite (mit-)verursacht wurde und zusätzlich die erwiesenermaßen höhere Dynamik der strukturellen Ausgaben auf Länderseite¹² auch zu höheren Auszahlungen führte, konnte dieser Vorschlag aus Sicht von Ländern und Gemeinden auch nicht zu einem Ergebnis führen. Schließlich blieb die Verteilung unter dem Niveau des ÖStP 2012. Gleichzeitig führten die oben genannten Gründe zu höheren Maastricht-Schulden der Länder.

¹² Loretz/Pitlik, Österreichischer Stabilitätspakt 2012 und föderative Lastenverschiebungen. Eine Projektion für die Jahre 2024 bis 2028, <https://www.wifo.ac.at/publication/pid/50190036> (abgerufen am 1. 6. 2026).

Am 14. August 2025 wurde von Seiten der Bundesländer eine mögliche Alternative angeboten. Diese umfasste die Umwidmung folgender Abgaben in gemeinschaftliche Bundesabgaben und thematisierte auch die Zahlungen, die den Landesgesundheitsfonds vorenthalten werden.

- **Digitalsteuer**

Die Digitalsteuer wurde als reine Bundesabgabe bereits im Jänner 2020 in Kraft gesetzt. Das jährliche Aufkommen 2025 betrug rund EUR 130,0 Mio.

- **CO₂-Abgabe/Abschaffung Klimabonus**

Hintergrund des Klimabonus war die Einführung der sogenannten CO₂-Steuer, die seit dem Jahr 2022 aufgrund der ökosozialen Steuerreform als ausschließliche Bundesabgabe erhoben wird.¹³ Die Länder und Gemeinden wurden am Ertrag der CO₂-Steuer nicht beteiligt. Die Mehrkosten durch die CO₂-Bepreisung sollten den Bürgern durch die Gewährung des vom Bund finanzierten Klimabonus kompensiert werden. Durch die Abschaffung des Klimabonus ist die Einnahme der CO₂-Abgabe nun aus Sicht der Länder als gemeinschaftliche Bundesabgabe zu werten. Zusätzlich wurde die Pendlerpauschale erhöht, welche die Länder und Gemeinden mitfinanzieren.

- **Sonderbeitrag Stabilitätsabgabe**

Im Zuge des Budgetsanierungsmaßnahmengesetzes¹⁴ plante der Bund im Jahr 2025 die Anhebung der Stabilitätsabgabe („Standortbeitrag“ der Bankenwirtschaft). Die Steuersätze der „regulären“ Stabilitätsabgabe, die finanzverfassungsrechtlich eine gemeinschaftliche Bundesabgabe ist, sollen angehoben werden, um damit ca. EUR 50 Mio. Mehraufkommen zu erreichen. Zusätzlich sollte für die Jahre 2025 und 2026 eine Sonderzahlung vorgesehen werden, die ähnlich der regulären Stabilitätsabgabe einen zweistufigen Steuersatz vorsieht.

¹³ Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil I – ÖkoStRefG 2022 Teil I, BGBl. I Nr. 10/2022.

¹⁴ Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 – BSMG 2025, BGBl. I Nr. 20/2025.

Dadurch sollen ca. EUR 300 Mio. pro Jahr erzielt werden. Die Sonderzahlung ist eine ausschließliche Bundesabgabe.

- **Energiekrisenabgaben**

Der Energiekrisenbeitrag-Strom ist eine ausschließliche Bundesabgabe, die im Zuge der Energiekrise Ende 2022 eingeführt wurde, um besonders hohe Gewinne von Stromerzeugern abzuschöpfen.¹⁵ Dieser wurde um diverse Parameter ergänzt, um ausreichend Abgabenvolumen zu generieren, und soll bis März 2030 verlängert werden. Ergänzend wird der Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger, der ebenfalls eine ausschließliche Bundesabgabe ist, um weitere fünf Erhebungszeiträume bis Dezember 2029 verlängert.¹⁶ Insgesamt wurde für 2025 (mittels beider Maßnahmen) mit einem Aufkommen von rd. EUR 200 Mio. gerechnet, an dessen Aufkommen die Länder und Gemeinden nicht beteiligt sind.

- **Glückspiel-Abgabe**

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2025¹⁷ wurden die Glückspielabgaben angehoben. Da die Glücksspielabgaben – mit Ausnahme der Bundesautomaten- und VLT-Abgabe – ausschließliche Bundesabgaben sind, profitieren Länder und Gemeinden nur indirekt und in geringerem Ausmaß von den Steuererhöhungen im Glücksspielbereich.

- **Abgaben für die Sozialversicherung
(Krankenversicherungsbeitrag für Pensionist:innen)**

Ebenfalls im Budgetbegleitgesetz 2025 ist die Anhebung des Beitragssatzes in der Krankenversicherung der Pensionist:innen und Bezieher:innen vergleichbarer Leistungen beschrieben. Diese führen zu erhöhten Beiträgen der Krankenanstalten, die

¹⁵ Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom (EKBSG), BGBl. I Nr. 220/2022 idF. BGBl. I Nr. 25/2025.

¹⁶ Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger (EKBFG), BGBl. I Nr. 220/2022 idF. BGBl. I Nr. 25/2025.

¹⁷ Budgetbegleitgesetz 2025 – BBG 2025, BGBl. I Nr. 25/2025.

normalerweise über den sogenannten Pauschalbeitrag unter anderem wieder zu höheren Einnahmen der Landesgesundheitsfonds führen. Allerdings sind laut § 447f Abs. 1 ASVG¹⁸ die zusätzlichen Beiträge für die Sozialversicherung für den Pauschalbeitrag explizit nicht zu berücksichtigen. Demnach steigt der Pauschalbeitrag für die Landesgesundheitsfonds nicht an, und die zusätzlichen Einnahmen bleiben zur Gänze bei der Sozialversicherung.

Im Gesamten hätte dieser Ländervorschlag zu folgenden Beträgen für Länder inkl. Gesundheitsfonds geführt:

Gesamt	2025	2026	2027	2028	2029
Summe Länder + Gesundheitsfonds	644,7	872,2	1.087,5	951,8	952,4

Wäre ein Ausgleich dieser Maßnahmen möglich gewesen, wären die Länder bereit gewesen, die alte Verteilung des ÖStP 2012 zur Diskussion zu stellen.

Auf jeden Fall müsste diese Verteilung aus Ländersicht in den Defizitgrenzen berücksichtigt werden, sodass sie folgendermaßen auszusehen hätte:

Verteilung ÖStP	Länder und Gesundheitsfonds mit Einnahmen					
		2025	2026	2027	2028	2029
BIP Anteil	%	1,13	1,10	0,98	0,84	0,79
Länder und Gemeinden	%	25,1 %	26,3 %	28,1 %	28,1 %	28,3 %

Der Vorschlag der Länder wurde vom Bund nicht akzeptiert, da es ja auch Maßnahmen gegeben hätte, durch welche die Länder profitiert hätten (Aussetzen des letzten Drittels der Inflationsanpassung 2026-2029, Erhöhung Tabaksteuer etc.).

¹⁸ In der Fassung des Budgetsanierungsmaßnahmengesetzes 2025 Teil II – BSMG 2025 II, BGBl. I Nr. 20/2025.

Da man sich auf beamteter Ebene nicht einigen konnte, kam es am 28. November 2025 zu einem politischen Termin. Hier wurden so- dann die Defizitgrenzen der Bundesländer von 2026-2029 festgelegt, und fanden die Verhandlungen ihren Abschluss.

Gesamt	2026	2027	2028	2029
Gesamtstaat	- 4,2	- 3,5	- 3,0	- 2,8
Länder inklusive Wien in % BIP	- 1,1	- 0,8	- 0,7	- 0,7
Länder und Gemeinden in %	0,27	0,23	0,23	0,24
Gemeinden in %	0,05	0,05	0,05	0,05

Die Gemeinden erhalten bis zu 20 % der Länderanteile (analog ÖStP 2012).

5 Fazit

- Die laut Finanzverfassung¹⁹ einzuhaltende Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften ist – zumindest aus Sicht von Ländern und Gemeinden – kaum gegeben und primär den Verhandlungen zum Finanzausgleich 2024 geschuldet.
- Ohne Bundesstaatsreform werden die Ziele für den Gesamtstaat sehr schwierig einzuhalten sein.
- Das Ergebnis des Österreichischen Stabilitätspakts ist eine politische Entscheidung, welche sich wohl zum Teil als entkoppelt von Daten und ihren Entwicklungen darstellt.
- Steuerliche Maßnahmen des Bundes werden weiterhin ohne Rücksicht auf die finanzielle Situation der Länder und Gemeinden getroffen.
- Meldungen an Brüssel über gesamtstaatliche Entwicklungen und Pläne werden weiterhin ohne ausreichende Information an Länder und Gemeinden übermittelt.

¹⁹ § 4 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG), BGBl. Nr. 45/1948 idF. BGBl. I Nr. 51/2012.

Eine finanzielle Sanktion auf EU-Ebene wäre im Übrigen überraschend. Die Europäische Kommission hat trotz zahlreicher Verstöße gegen die Konvergenzkriterien noch nie finanzielle Strafen gegen ein oder mehrere Mitgliedsstaaten verhängt. Nun wurden zwar in der Reform des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts²⁰ die Strafhöhen reduziert, womit diese auch leichter angewendet werden könnten. Allerdings weisen 2025 zehn europäische Mitgliedstaaten ein Maastricht-Saldo von über 3 % aus.²¹ Der öffentliche Schuldenstand liegt im Euroraum im Jahr 2025 bei rund 88,5 %²² des BIP, sodass das Einhalten des vorgegebenen Zieles von unter 60 % mittlerweile die klare Ausnahme darstellt.

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit, ABl. 1997 Nr. L 209, S. 6 idF. Verordnung (EU) 2024/1264, ABl. L 2024/1264 vom 30. 4. 2026.

²¹ Statistisches Bundesamt (Destatis), Europa Öffentliches Defizit 2025: Deutschland bleibt im Rahmen. <https://www.destatis.de/Europa/DE/Thema/Wirtschaft-Finzen/Oeffentliche-Haushalte.html> (abgerufen am 23. 5. 2026).

²² Eurostat, Euro indicators. <https://ec.europa.eu/eurostat/news/euro-indicators> (abgerufen am 23. 5. 2026).

Impressum

Für die Abonnenten:

1. Erscheinungsweise: Die Zeitschrift der Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen (ÖHW), ISSN 3061-0494 (gedruckt) & ISSN 3061-0508 (elektronisch), erscheint halbjährlich.

Sie kann direkt bei der Gesellschaft erworben werden (siehe Punkt 2.) und wird an die Mitglieder versendet (siehe Punkt 4.).

Über www.oehw.at sind das jeweils aktuelle Heft sowie das Verzeichnis der bisherigen Hefte kostenlos zugänglich. Vereinsmitglieder können mit ihren Zugangsdaten auch die erfassten historischen Ausgaben abrufen (derzeit sind die Ausgaben ab 2015 verfügbar). Die Beiträge seit 2017 sind darüber hinaus in der (kostenpflichtigen) Manz Rechtsdatenbank unter www.rdb.at erfasst.

2. Bezugspreis: Jahresabonnement € 20,-; Preis für Einzelheftbezug € 10,- (zuzüglich Porto).

3. Einzahlungen auf das Konto der Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen, IBAN: AT25 6000 0000 0731 0009, BIC: BAWAATWWWW.

4. Mit der Leistung des **Mitgliedsbeitrages** ist der Anspruch auf den unentgeltlichen Bezug der Zeitschrift verbunden. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt laut Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) vom 17. Oktober 2003 für Einzelmitglieder € 10,-, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 2.001 bis 5.000 € 49,40, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 5.001 bis 10.000 € 66,10, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 10.001 bis 50.000 € 99,50, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 50.000 € 165,60. Für den Bund und die Länder sowie für juristische Personen wird der Mitgliedsbeitrag gesondert festgesetzt (Hinweis: Betragsglättung lt. Beschluss der MV vom 4. Oktober 2021).

Herausgeber, Eigentümer, Verleger, Verwaltung und Vertrieb:

Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen, zuhanden des stv. Vorsitzenden, Hofrat Mag. Hansjörg Teissl, p.A. Martina Wagner, Verbindungsstelle der Bundesländer, A-1010 Wien, Schenkenstraße 4/III, Tel. 01/5353761; teisslha@gmail.com.

Schriftleitung, für den Inhalt verantwortlich, sowie Bücher und Zeitschriften zur Rezension: Dr. Philipp Lust, Bundesministerium für Finanzen, 1010 Wien, Johannesgasse 5, philipp.lust@bmf.gv.at, in Abstimmung mit Mag. Hansjörg Teissl und unter Mitwirkung von MMag. Dr. Florian Schwetz.

Als Richtwert für Beiträge gilt eine Länge von 15.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen), die gerne deutlich unterschritten werden kann, das Doppelte jedoch nicht überschreiten soll. Die Struktur der Beiträge kann in numerische Unterpunkte (1, 2,...) sowie darunter in Kleinbuchstaben (a., b,...) unterteilt werden. Literatur ist in den Fußnoten, nicht am Beitragsende zu zitieren, wobei Folgezitate verkürzt erfolgen sollten (nach Möglichkeit grob im Sinne der Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen, AZR, des Manz Verlages, aber jedenfalls einheitlich, wobei Abkürzungen wie „z.B.“ gerne Punkte enthalten können; das Fußnotenzeichen im Haupttext ist nach allfälligen Satzzeichen wie Punkt oder Beistrich zu setzen; wenn sich Wörter auf unterschiedliche Geschlechter beziehen und damit eine unterschiedliche Endung einhergeht, so kann dem seitens der Autor:innen durch Setzung eines Doppelpunktes Rechnung getragen werden).

Bücher und Zeitschriften werden zur Rezension nur angenommen, wenn ihr Inhalt auf dem Arbeitsgebiet der Gesellschaft liegt. Eine Verpflichtung zur Besprechung oder Rücksendung von nicht angeforderten Schriften übernimmt die Schriftleitung nicht.

Verlagsrechte: Nachdrucke, Übersetzungen in andere Sprachen, Vervielfältigungen jeder Art, auch fotografische, digitale und fonetische, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gesellschaft und mit Quellenangabe (kurz: ÖHW) hergestellt werden (alle Rechte gehen mit Annahme eines Beitrages auf die Gesellschaft über).

Verantwortlichkeit: Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Ansicht des Verfassers dar. Soweit bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form angeführt ist, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise, wenn es nicht ausdrücklich anders angegeben ist. Der Standpunkt der Gesellschaft ist durch die Veröffentlichung eines Beitrages in keiner Weise festgelegt.

Druck: Druckeria GmbH, Schotterweg 24, 2483 Weigelsdorf

Gestaltung: Michael Wachberger-Teissl, MA

Offenlegung gemäß § 25 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981:

Dem Vorstand des Vereines „Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen“ (ZVR-Zahl 253930878) gehören an:

MMag. Christian K ö t t l (Vorsitzender),

MMag. Angelika K l e e r,

Mag. Oliver P u c h n e r,

RR Christian S c h l e r i t z k o, MSc.,

MMag. Dr. Florian S c h w e t z, LL.M. (Geschäftsführer des wissenschaftlichen Beirates),

Hofrat Mag. Hansjörg T e i s s l (Stv. Vorsitzender),

Hofrat MMag. Armin T s c h u r t s c h e n t h a l e r (Stv. Vorsitzender).

Die Schriftleitung erfolgt durch Dr. Philipp L u s t, LL.M. in Abstimmung mit Mag. Hansjörg T e i s s l und unter Mitwirkung von MMag. Dr. Florian S c h w e t z, LL.M.

Die Richtung wird im § 2 der Satzungen der Gesellschaft wie folgt bestimmt: Zweck der Gesellschaft ist die sachliche Untersuchung und Erörterung von Fragen auf dem Gebiet des öffentlichen Haushaltswesens und der Kontrolle frei von Bindungen jeder Art.



Per Smartphone-Scan
gelangen Sie direkt
zur Website.

oehtw.at

ÖHW